



Anerkennungsverfahren

## B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1963 in [REDACTED] Syrien, Arabische Republik

AZR-Nummer: [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch: ---

erght folgende E n t s c h e i d u n g

11. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Syrien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.  
Die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist wird bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Begründung:

Die Antragstellerin, syrische Staatsangehörige mit arabischer Volks- und drusischer Religionszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge am [REDACTED].2024 auf dem Landweg aus Frankreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27.02.2024 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 12.03.2024, sowie ergänzend am 03.02.2026.

Die Antragstellerin trug vor, dass sie aus Suwaida stamme. Dort habe sie bis zur Ausreise am [REDACTED] 2023 im Dorf [REDACTED] gemeinsam mit ihrem Ehemann, ihrem Vater, den Kindern, sowie ihrem Bruder und dessen Familie gelebt. Das Haus sei bei den Kämpfen in Suwaida im Sommer 2025 vollständig zerstört worden.

Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse trug die Antragstellerin vor, dass sie noch Kontakt zu ihrem Mann, ihrem Sohn und ihrem Vater in Syrien habe. Diese lebten nun in einem kleinen Mietshaus in Suwaida, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche. Die wirtschaftliche Lage beschrieb sie als schlecht. Der Vater und der Ehemann seien Rentner, hätten aber bisher nur einmalig eine Pensionszahlung erhalten. Der Sohn arbeite online als [REDACTED] und könne dadurch die Miete zahlen. Zudem erhielten die Verwandten Unterstützung in Form von Grundnahrungsmitteln von Hilfsorganisationen.

Die Schule habe die Antragstellerin bis zur 12. Klasse besucht und anschließend arabische Literatur in Damaskus studiert. In Syrien habe sie als Lehrerin gearbeitet. Zuletzt sei sie nicht fest angestellt gewesen, da es aufgrund des Krieges nicht viele Arbeitsmöglichkeiten gegeben habe.

Zu ihren Ausreisegründen befragt trug die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass sie Syrien aufgrund der schlechten Lebensbedingungen im Rahmen des Krieges verlassen habe.

In der ergänzenden Anhörung vom 03.02.2026 fügte sie hinzu, dass es am 15.07.2025 einen Terrorangriff gegeben habe, woraufhin ihr Haus zerstört worden sei und ihre Familie aus dem Heimatdorf fliehen habe müssen. Es seien Frauen vergewaltigt, und Kinder sowie ältere Menschen getötet worden. Im Rahmen der Kämpfe seien drei Cousins der Antragstellerin getötet worden, die Tötungen seien willkürlich erfolgt. Es existiere auch ein Video, in dem eine Person nach ihrer Religionszugehörigkeit gefragt wird und anschließend getötet worden sei. Die angreifenden Clans seien aus verschiedenen Regionen Syriens gekommen. Es habe eine Art allgemeinen Aufruf, Suweida anzugreifen gegeben. Auch die Sicherheitskräfte der Regierung hätten diese Gruppen unterstützt, an den Angriffen teilgenommen und sich später sogar bei ihnen bedankt. Der Auslöser für die Kämpfe sei ein Vorfall im Mai gewesen, bei der eine Person, die angeblich drusisch gewesen sei, ein Video veröffentlicht habe, in dem der Prophet Mohammed

beleidigt worden sei. Es sei behauptet worden, dass diese Person Druse sei, was jedoch nicht gestimmt habe. Daraufhin seien Drusen in Damaskus angegriffen worden, und es sei behauptet worden, dass Drusen Ungläubige seien. Anschließend seien auch die Drusen in Suweida angegriffen worden.

In der ersten Anhörung vom 12.03.2024 gab die Antragstellerin an, dass sie bei einer Rückkehr befürchte verhaftet und getötet zu werden, da sie an Demonstrationen gegen das Assad Regime teilgenommen habe. In der ergänzenden Anhörung trug sie vor, dass sie davon ausgehe bei einer Rückkehr auf dem Weg nach Suwaida umgebracht zu werden.

Zudem benötige die Antragstellerin medizinische Behandlung. Die medizinische Versorgung sei aufgrund des Krieges nicht mehr möglich gewesen. Hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Beschwerden reichte die Antragstellerin ein Attest der Praxis Dr. med. [REDACTED], Meißen, datiert auf den [REDACTED].2026 ein. Aus diesem gehen die Diagnosen Hallus valgus links, essentielle Hypertonie, erworbene Hypothyreose nach einer Schilddrüsenkarzinom-Operation, Gelenkschmerzen wechselnder Lokalisation, sowie Rückenschmerzen im Lumbalbereich hervor. Die Befunde stützten sich auf eigenanamnestische Angaben der Antragstellerin, Blutdruckmessungen und Laborwertkontrollen. Die Schilddrüsenkarzinom-Operation sei nach Angaben der Antragstellerin im Jahr 2020 in Damaskus erfolgt. Der Bluthochdruck habe ebenfalls schon im Heimatland bestanden. Als Therapie ist eine lebenslange Substitution mit Schilddrüsenhormonen angesetzt. Zudem seien Kontrollen der Blutwerte und gegebenenfalls Anpassungen der Hormondosis im Abstand von drei bis sechs Monaten notwendig. Ein völliges Fehlen von Schilddrüsenhormonen führe innerhalb Wochen zwangsweise zum Tod. Für den Bluthochdruck nehme die Antragstellerin einmal täglich Ramipril 5mg, sowie Hydrochlorothiazid 25mg ein. Als Schilddrüsenhormon ist im Medikationsplan das Medikament Levothyroxin-Natrium 150 Mikrogramm einmal täglich vorgesehen. Für die intermittierenden Schmerzen nehme die Antragstellerin bei Bedarf Metamizol, Ibuprofen und Diclofenac ein.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde der Antragstellerin im Rahmen der persönlichen Anhörung am 12.03.2024, sowie ergänzend am 03.02.2026 gewährt.

Die Antragstellerin trug vor, dass ihre Tochter, ihr Enkelkind und ihr Schwiegersohn in Deutschland seien. Außerdem ist ihr Bruder (Az. [REDACTED]) in Deutschland. Dessen Asylantrag wurde mit Bescheid vom 31.01.2024 als unzulässig abgelehnt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen

Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Die Antragstellerin hat nichts vorgetragen, was zu dem Schluss kommen ließe, sie sei jemals Verfolgungshandlungen im oben genannten Sinne ausgesetzt gewesen. Sie konnte ihrem Alltag nachgehen ohne, dass sie konkreten Verfolgungshandlungen unterlegen war, noch die beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür bestand. Es gibt keine hinreichenden Hinweise auf Ursachen, die eine mögliche Verfolgungshandlung auslösen könnten.

Aus den von der Antragstellerin angeführten schwierigen Lebensumständen in Syrien, sowie ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen lässt sich keine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung ableiten. Allein eine eventuelle Mittellosigkeit oder unzureichende medikamentöse Versorgung ist für die Annahme einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG nicht ausreichend. Neben dem Akteur, von dem eine vermeintliche Verfolgung ausgeht und einem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG, fehlt gerade die notwendige Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Es ist daher festzustellen, dass die Antragstellerin unverfolgt ausgereist ist.

Ob eine Verfolgungsgefahr oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht, ist anhand einer Prognose über das Schicksal des Ausländers im Fall einer Rückkehr in seinen Heimatstaat zu entscheiden. Danach muss eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Das heißt: bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23/12) oder der ernsthafte Schaden tatsächlich droht.

Für die Prüfung ist es zudem von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausländer vor einer bereits erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden geflohen ist.

Zu Gunsten eines vorverfolgt, vor unmittelbar bevorstehender Verfolgung geflohenen oder nach einem erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden ausgereisten Ausländers ist zunächst die Vermutung aufzustellen, dass sich die frühere Verfolgung oder der Schaden bei Rückkehr wiederholen wird. Danach ist zu prüfen, ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09). Dies gilt unbeschadet der Aufhebung des § 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 11 AufenthG mit der Novelle des AufenthG vom 05.09.2013, da Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) im deutschen Recht umgesetzt und somit auch weiterhin anzuwenden ist.

Voraussetzung für das Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL ist, dass ein innerer Zusammenhang zwischen der früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung und der befürchteten künftigen Verfolgung besteht (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 29.10.2010 – 9 A 3642/06.A).

Anhaltspunkte dafür, dass der Antragstellerin bei Rückkehr dennoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohen würde, sind weder aus ihrem Vorbringen noch anderweitig ersichtlich. Dies gilt sowohl für die von der Antragstellerin vorgetragene Furcht vor einer Verhaftung als auch für die Befürchtungen auf der Heimreise nach Suwaida getötet werden zu können.

Nach dem Sturz Assads am 08.12.2024 ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Person, die sich vor ihrer Ausreise gegen die frühere Assad-Regierung gestellt hat, wie im vorliegenden Fall die Antragstellerin durch ihre Teilnahme an Demonstrationen, bei einer Rückkehr nach Syrien eine Verfolgung durch die neuen Machthaber zu befürchten hat, welche ebenfalls gegen das frühere Assad-Regime sind und anstreben, den syrischen Staat politisch und in der Verwaltung grundlegend umzubauen.

Hinsichtlich der Befürchtung der Antragstellerin bei einer Rückkehr willkürlich auf dem Weg nach Suwaida getötet werden zu können ist festzustellen, dass es sich dabei um ein kriminelles Vorgehen handeln würde, dessen Eintrittsrisiko ebenso die restliche Bevölkerung Syriens ausgesetzt ist. Über die von der Antragstellerin vorgetragene hypothetische Befürchtung hinausgehenden Handlungen oder Erlebnisse, die sie gezielt Opfer einer Tötung machen könnten, wurden von ihr nicht geltend gemacht.

Die Antragstellerin konnte zudem glaubhaft machen, dass sie der religiösen Minderheit der Drusen angehört. Die Drusen stellen eine arabischsprachige religiöse Minderheit dar, die im 10. Jahrhundert aus dem ismailitischen Zweig des schiitischen Islams hervorgegangen ist. Sie verstehen sich als muslimisch, werden jedoch von vielen Muslimen nicht als solche anerkannt. Ihre Lehre ist synkretistisch und enthält unter anderem Elemente anderer Religionen, sowie den Glauben an Reinkarnation. Konversionen sind weder in die Gemeinschaft hinein, noch aus ihr heraus vorgesehen (BAMF Informationszentrum Asyl und Migration. Länderreport 81 Syrien. Ein Jahr nach dem Sturz Assads. Stand: 11/2025). Syriens drusische Bevölkerung lebt hauptsächlich in Suweida und in einigen Vororten von Damaskus, insbesondere Jaramana und Ashrafiyat Sahnaya. Vor dem Syrienkonflikt im Jahr 2011 machten die Drusen etwa 3 % der syrischen Bevölkerung aus und verfügten über starke Gemeinschaftsstrukturen und lokale Selbstverteidigungstraditionen.

Die Situation der Drusinnen und Drusen stellt sich unter der Übergangsregierung wie folgt dar: Nach dem Sturz Assads reagierte die drusische Gemeinschaft unterschiedlich auf die neue HTS geführte Übergangsregierung. Einige drusische Akteure signalisierten Kooperationsbereitschaft, andere begegneten der Übergangsregierung mit Misstrauen und lehnten eine stärkere Zentralisierung ab. Eigene drusische Milizen blieben wichtige Akteure in den Siedlungsgebieten (BAMF Informationszentrum Asyl und Migration. Länderreport 81 Syrien. Ein Jahr nach dem Sturz Assads. Stand: 11/2025).

Im Frühjahr und Sommer 2025 eskalierte die Gewalt entlang konfessioneller Linien insbesondere in Suweida und drusisch bewohnten Vororten von Damaskus. Auslöser war unter anderem die Verbreitung einer Audioaufnahme, in der ein drusischer Geistlicher den Propheten Mohammed beleidigt haben soll (ebd.). Es folgten Angriffe bewaffneter Gruppen, wechselseitige Übergriffe zwischen drusischen Milizen, Beduinen und regierungsnahen Kräften. Berichten zufolge gab es zahlreiche Übergriffe, darunter Morde, Verhaftungen, Plünderungen, sexuelle Gewalt, Entführungen und Angriffe gegen drusische Gemeinschaften (EUAA, COI Report - Syria: Country Focus, July 2025). Am 13. Juli belagerten Regierungstruppen gemeinsam mit verbündeten Beduinenstämmen Suweida. Am 16. Juli 2025 zogen sich die Regierungstruppen jedoch aus Teilen von Suweida aufgrund israelischer Luftangriffe zurück. Israel begründete seinen Angriff mit dem Schutz drusischer Zivilisten. Am 18. Juli vereinbarten die Parteien einen Waffenstillstand, der bis November 2025 weitgehend eingehalten wurde. Die Zusammenstöße führten zur Vertreibung von etwa 192.000 Menschen und zum Tod von 2.052 Menschen, darunter hauptsächlich drusische Zivilisten und Kämpfer, aber auch Regierungsangehörige, beduinische Kämpfer und Zivilisten. Im Oktober 2025 tauschten die Parteien Gefangene aus, und die Regierung entließ Dutzende drusische Häftlinge frei. Obwohl der Waffenstillstand weitgehend eingehalten wurde, kam es weiterhin zu sporadischen Gewalttaten, Entführungen und Morden an drusischen Zivilisten in der Provinz Suweida und anderen Gebieten Syriens (The Danish Immigration Service. Syria. Situation of certain groups. December 2025). Unterdessen fanden in Suweida weiterhin wöchentliche Demonstrationen statt, bei denen Gemeindevorsteher und Aktivisten mehr Selbstverwaltung und Gerechtigkeit für die Opfer früherer Zwischenfälle forderten. Die Belagerung der Provinz Suweida im Juli 2025 führte zu Engpässen bei Lebensmitteln, Medikamenten und anderen Grundgütern. Stand Oktober 2025 waren die grundlegenden Versorgungsleistungen in Suweida stark beeinträchtigt (ebd.).

Insgesamt jedoch liegen nach aktuellem Erkenntnisstand jedoch keine gemeldeten Vorfälle vor, die eine Gruppenverfolgung der Drusen im Rahmen des § 3 AsylG umfassen würden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann somit eine Verfolgung vorliegen.

Die Antragstellerin hat auch nichts vorgetragen, das darauf schließen lassen könnte, dass sie risikoerhöhenden Umstände in sich vereint. So wird sie weder als Gegnerin der Übergangsregierung wahrgenommen werden, noch steht sie mit Israel in Verbindung oder gehört einer Miliz an. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragstellerin bei Rückkehr dennoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohen würde, sind weder aus ihrem Vorbringen noch anderweitig ersichtlich.

Die Voraussetzungen der Asylanererkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Antragstellerin droht in ihrem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe.

Der Begriff der Todesstrafe ist zu verstehen als die absichtliche Tötung eines Menschen zum Zwecke der Vollstreckung eines gerichtlich verhängten Todesurteils im Falle eines vom Gesetz mit dem Tod bedrohten Verbrechens (Art. 2 Abs. 1 EMRK sowie Art. 6 IPBPR). Im Rahmen der Beurteilung der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes kann hinsichtlich § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG daher nur eine durch einen Staat und durch gerichtliches Urteil verhängte Strafe als Todesstrafe angesehen werden. Auch schließt der Begriff der Todesstrafe die gezielte Tötung durch nichtstaatliche Akteure aus. Es ist daher als Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG ein staatlicher, gesetzlich legitimierter Verursacher zu fordern, auch wenn § 4 Abs. 3 AsylG unter anderem auf § 3c AsylG verweist und somit ein ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgehen kann. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe kann jedoch nur von staatlichen Akteuren legitimiert und vollzogen werden.

Drohende Tötungen durch Dritte (sog. extralegale Tötungen) sind ein Tatbestand, der nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu bewerten ist.

Bezüglich der syrischen Strafgesetzgebung wurden seit der unterzeichneten Verfassungserklärung durch den Übergangspräsidenten am 13.03.2025 noch keine Änderungen durch den Volksrat beschlossen. Die Todesstrafe wurde bislang für Mord, schwere Drogendelikte, Terrorismus, Hochverrat und weitere Delikte verhängt. Für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG müssen ernsthafte Anhaltspunkte vorliegen, dass die Antragstellerin konkret wegen einer der oben genannten Straftaten gesucht wird. Dies ist dem Vorbringen der Antragstellerin nicht zu entnehmen und auch anderweitig nicht ersichtlich. Folglich droht der Antragstellerin im Heimatland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe.

Der Antragstellerin droht auch kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG wird Art. 15b der Richtlinie 2011/95/EU im deutschen Recht umgesetzt und gibt bzgl. der Tatbestandsvoraussetzungen nahezu wörtlich den Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) wieder. Somit ist bei der Auslegung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12).

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Insoweit von der Antragstellerin vorgebracht, gegen sie gerichtete Handlungen in den Schutzbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG fallen, wird auf die obigen Ausführungen zum Flüchtlingsschutz verwiesen. In analoger Anwendung der obigen Prüfmaßstäbe gereicht der Vortrag der Antragstellerin nicht zur Feststellung einer ihr bei Rückkehr nach Syrien drohenden Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung. Eine Schutzerteilung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG kommt somit ebenfalls nicht in Betracht.

Die Antragstellerin muss keine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit befürchten, weil sie als Zivilperson nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in ihrem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen ist.

Zwar ist davon auszugehen, dass in Suwaida, Syrien ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann und die Antragstellerin als Zivilperson sich daran nicht aktiv beteiligt hat.

Es besteht jedoch bei einer Rückkehr nach Suwaida, Syrien aufgrund der dortigen Situation keine ernsthafte individuelle Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt.

Als willkürliche Gewalt sind dabei zunächst Gewaltakte zu verstehen, die sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken (EuGH, Urteil vom 17.02.2009 – C-465/07).

Bei der Beurteilung des Grades der willkürlichen Gewalt ist nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10.06.2021 – C-901/19) eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls erforderlich, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen. Dazu gehören alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, wie beispielsweise die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte, die Dauer des Konflikts, das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. Gebiet sowie die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt. In die Beurteilung des Grades der willkürlichen Gewalt kann auch die Anzahl der bereits festgestellten Opfer unter den Angehörigen der Zivilbevölkerung bezogen auf deren Gesamtzahl in der betreffenden Region einbezogen werden, soweit sie nicht als einziges Kriterium dient (EuGH, Urteil vom 10.06.2021 – C-901/19), sowie die medizinische Versorgungslage in dem jeweiligen

Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13/10). Allgemeine Lebensgefahren, die nur Folge des bewaffneten Konflikts sind, wie z. B. eine konfliktbedingt verschlechterte Versorgungslage, sind hingegen nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einzubeziehen (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43.07).

Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG kann dabei als gegeben angesehen werden, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass der Antragsteller bei Rückkehr allein durch seine Anwesenheit in dem jeweiligen Herkunftsgebiet tatsächlich Gefahr liefe, einer entsprechenden Bedrohung ausgesetzt zu sein. Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann aber umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 17.02.2009 – C-465/07).

Eine allgemeine Gefahr kann sich dabei vor allem durch das Vorliegen individueller gefahrerhöhender Umstände verdichten (BVerwG, Urteil vom 14.07.2009 – 10 C 9/08). Individuelle gefahrerhöhende Umstände in diesem Sinne sind vor allem persönliche Umstände des Antragstellers, die ihn von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen – z.B. als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10).

Im Ausnahmefall kann die Situation von einem so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sein, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 14.07.2009 – 10 C 9/08). Diesen Ausnahmecharakter belegt auch der Erwägungsgrund Nr. 35 zur QualfRL, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe des Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen.

Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreicht nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsste.

Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 30.05.2025 (Gz.: 508-516/3 SYR, S. 4 ff.) stellt sich die derzeitige Situation in Syrien insgesamt wie folgt dar:

Durch den Sturz des Assad-Regimes am 08.12.2024 hat sich die politische Lage in Syrien grundlegend geändert. Bis auf die Teile Syriens, die weiterhin unter der Kontrolle der DAANES stehen, werden inzwischen alle Gebiete des Landes zumindest formal von der neuen syrischen Regierung verwaltet. Es besteht in diesen Gebieten jedoch weiterhin kein flächendeckendes Gewaltmonopol.

So sind auch die bis zum 08.12.2024 von der Syrischen Interimsregierung verwalteten Gebiete im Norden des Landes nunmehr der neuen Regierung in Damaskus unterstellt und die Türkei-nahen Milizen der Syrian National Army (SNA) formal in die neue syrische Armee integriert worden. Diese

bewaffneten Gruppierungen verfügen jedoch auf lokaler Ebene weiterhin über ein hohes Maß an Autonomie und verfolgen teilweise ihre eigene Agenda, sodass eine effektive Kontrolle durch die syrische Regierung nicht als gegeben angenommen werden kann. Entlang der zuvor bestehenden Konfliktlinien kam es auch nach dem 08.12.2024 zu schweren Kämpfen zwischen Einheiten der SNA und der SDF. Aktuell zeichnet sich ab, dass das gesamte Staatsgebiet unter die Kontrolle der Regierung geraten ist und auch die Integration der kurdischen Gebiete und Streitkräfte voranschreitet.

In den Küstengebieten (Gouvernements Latakia und Tartous) sowie im westlichen Teil des Gouvernements Homs sind nach wie vor Anhänger des gestürzten Assad-Regimes präsent und gehen zum Teil auch mit Waffengewalt gegen die Regierung und deren Sicherheitskräfte vor. Ein solcher Angriff am 06.03.2025 führte zu einer Gewalteskalation und es kam auch zu gezielten Tötungen von Zivilisten, insbesondere Angehörigen der alawitischen Gemeinschaft, durch bewaffnete Gruppierungen. Es gibt diesbezüglich unterschiedliche Angaben zu den Opferzahlen. Diese reichen von 803 Todesopfern bis über 1.000.

In den Gouvernements Dar'aa und Suwaida ist der Durchgriff der Regierung ebenfalls begrenzt. Insbesondere in Dar'aa ringen auf lokaler Ebene verschiedene bewaffnete Gruppierungen, die teilweise die Legitimität der Regierung in Damaskus in Frage stellen, um eine Vormachtstellung. Zudem führen die israelischen Streitkräfte intensive militärische Aktivität einschließlich Luftschlägen, die sich insbesondere gegen staatliche Militäreinrichtungen richten, durch. Zu derartigen Luftangriffen der israelischen Armee kommt es in unregelmäßigen Abständen auch in allen anderen Landesteilen, mit Ausnahme der von der DAANES kontrollierten Gebiete.

Zudem ist die israelische Armee nach dem 08.12.2024 in die Pufferzone der United Nations Disengagement Observer Force im Gouvernement Quneitra eingerückt und hat diese an einigen Stellen auch bereits überschritten. Zudem hält sie einige strategisch wichtige Punkte auf syrischem Gebiet entlang der ebenfalls im Gouvernement Quneitra befindlichen Golanhöhen besetzt. Somit übt die syrische Regierung in diesem Gouvernement fast keine Gebietskontrolle aus.

Darüber hinaus ist der IS weiterhin ein Unsicherheitsfaktor in den Gouvernements Homs, Ar-Raqqa und Deir ez-Zor, übt aber keine feste Gebietskontrolle aus.

Das Armed Conflict and Event Data Project (ACLED) geht von 3898 Konflikttoten zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.03.2025 aus, wobei eine Quantifizierung des Konfliktgeschehens nach wie vor schwierig ist, unter anderem da sich die beschriebenen Konfliktebenen nicht klar von gewöhnlicher Kriminalität unterscheiden lassen. Über die direkten Kampfhandlungen hinaus sind zwischen Anfang Dezember 2024 und Ende März 2025 zudem 364 Unfälle mit Kampfmitteln gezählt worden, was zu 317 Todesopfern (darunter 71 Kinder) und 447 Verletzten (darunter 189 Kinder) geführt haben soll, was laut NGOs einen Anstieg von 400% darstellt. Betroffen sind dabei vor allem in der Landwirtschaft tätige Personen sowie zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene. Zwischen 2015 und 2025 ereignete sich ein Großteil derartiger Vorfälle in den Gouvernements Idlib, Aleppo, Hama, Dar'aa sowie entlang der Grenze zwischen den Machtgebieten der DAANES und der Regierung.

Die Provinz Suweida ist in drei Verwaltungsbezirke unterteilt, Suweida, Shahba und Salkhad, die wiederum in insgesamt 12 Unterbezirke unterteilt sind. Die Hauptstadt ist die Stadt Suweida. Nach Schätzungen der IOM belief sich die Bevölkerung der Provinz Suweida im März 2025 auf 482 982 Einwohner, darunter ansässige Einwohner, Binnenvertriebene und Rückkehrer aus dem Ausland (EUAA, '5.8.13. Sweida governorate' in COI Report - Syria: Country Focus, July 2025.)

Zwischen dem 9. Dezember 2024 und dem 31. Mai 2025 verzeichnete ACLED 92 Sicherheitsvorfälle in der Provinz Suweida. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 2025 verzeichnete ACLED 52 Sicherheitsvorfälle (definiert als Kämpfe, Explosionen/Ferngewalt, Gewalt gegen Zivilisten) in der Provinz Suweida. Davon wurden 15 als Kämpfe, 24 als Explosionen/Ferngewalt und 13 als Gewalt gegen Zivilisten kodiert. Die Zahl der Sicherheitsvorfälle in der gesamten Provinz erreichte im Mai mit 31 Vorfällen ihren Höhepunkt (EUAA analysis based on publicly available ACLED data. ACLED, Curated Data Files, Middle East, as of 6 June 2025).

Die seit langem bestehenden Spannungen zwischen drusischen und sunnitischen Beduinenstämmen in Suweida eskalierten vom 13. bis 25. Juli 2025 zu tödlichen religiös motivierten Gewalttaten, nachdem ein drusischer Kaufmann auf der Autobahn zwischen Damaskus und Suweida entführt worden war. Der Vorfall führte zu einer Intervention durch Streitkräfte des Verteidigungsministeriums und des Innenministeriums. Neben Berichten über außergerichtliche Hinrichtungen und großflächige Vertreibungen forderten die Zusammenstöße Hunderte von Todesopfern, darunter drusische Zivilisten, Regierungsangehörige und beduinische Kämpfer (The Danish Immigration Service. Syria – Security Situation, Return and Documents. December 2025).

Trotz eines am 15. Juli 2025 zwischen drusischen Führern und der syrischen Regierung vereinbarten Waffenstillstands ist die Lage weiterhin instabil. Ende Oktober 2025 kam es erneut zu Zusammenstößen zwischen Regierungstruppen und drusischen bewaffneten Gruppen. Grund dafür waren öffentliche Forderungen des Scheich Hekmat al-Hijri nach Selbstbestimmung für die Drusen und internationaler Anerkennung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen (ebd.).

Am 14. November 2025 eskalierte die Gewalt erneut, als die internen Sicherheitskräfte der Regierung und die Nationalgarde im Westen von Suweida in einen Schusswechsel gerieten. Mindestens sieben Angehörige der internen Sicherheitskräfte wurden verletzt, und beide Seiten beschuldigten sich gegenseitig, gegen das Waffenstillstands- und Konfliktvermeidungsabkommen vom 19. Juli verstoßen zu haben (ebd.).

Seit Juli 2025 gab es keine größeren Zusammenstöße mehr, aber die Lage bleibt angespannt.

Grundsätzlich wirken sich die sehr lange Konfliktdauer und die dadurch bedingte schwierige humanitäre Lage, einschließlich der Gesundheitsversorgung, gefahrerhöhend aus. So waren im Dezember 2024 nur etwas mehr als die Hälfte Krankenhäuser und lediglich 37 % der primären Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung voll funktionsfähig (vgl. EUAA, Country of Origin Information – Syria: Country Focus vom 07.07.2025, S. 73).

In der Gesamtschau kann jedoch angesichts der seit Sommer 2025 inzwischen wieder stark zurückgegangenen Wahrscheinlichkeit für Zivilisten, Opfer von willkürlicher Gewalt im Rahmen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu werden, auch unter Berücksichtigung dieser gefahrerhöhenden Umstände derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der festgestellte Grad willkürlicher Gewalt dazu führen würde, dass jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Gouvernement Suweida einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt wäre.

Schließlich hat die Antragstellerin auch keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für sie so erhöhen, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden kann.

Die Antragstellerin vereint in sich zwar den gefahrerhöhenden Umstand ihrer drusischen Religionszugehörigkeit, allerdings ist nicht ersichtlich, dass ihr bei Rückkehr in das zu 90 Prozent von Drusen bevölkerte Gouvernement Suweida eine erhebliche individuelle Gefahr droht, die sie von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lässt als andere.

4.

Abschiebungsverbote liegen ebenfalls nicht vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht der Antragstellerin in Syrien keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12; VGH Mannheim, Urteil vom 24.07.2013 – A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Syrien führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Antragstellerin ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

Die von der Antragstellerin vorgetragene Gründe sind nicht geeignet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Die Umstände, welche die Antragstellerin geltend machte, gehen nicht über das Maß dessen hinaus, was alle Bewohner hinzunehmen haben, die in vergleichbarer Situation leben. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Antragstellerin nicht imstande sein könnte, sich mit der Unterstützung ihrer im Heimatland verbliebenen Verwandten ein Leben am Rande des Existenzminimums aufbauen zu können. Die oben bereits genannten Herausforderungen, denen sich die gesamte syrische Bevölkerung zu stellen hat, werden dabei nicht verkannt. Allerdings kann von der Antragstellerin erwartet werden, dass sie unter Einsatz ihrer Arbeitskraft, ggf. auch durch Aufnahme von Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten zum Haushaltseinkommen der in Syrien verbliebenen Familie beiträgt. Hierbei kann die Antragstellerin auf ihren Schulbesuch bis zur 12. Klasse, ihr Studium und ihre Berufserfahrung als Lehrerin zurückgreifen. Gründe, warum ihr eine Rückkehr in diesen Beruf laut ihrem Sachvortrag nicht möglich sein sollte sind nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin verfügt darüber hinaus im In- und Ausland über ein funktionierendes soziales und familiäres Netzwerk, auf dessen Hilfe und Unterstützung sie bei einer Rückkehr verwiesen werden kann. So trug sie vor, über Verwandtschaft in Syrien zu verfügen. In Suwaida lebt der Ehemann, der Vater und der Sohn der Antragstellerin. Die Antragstellerin trug vor, dass die Familie den Lebensunterhalt durch die Arbeit des Sohnes als [REDACTED] sowie durch die Unterstützung von Hilfsorganisationen sichern kann.

Gerade in Gesellschaften wie in Syrien stellt die Familie ein wichtiges wirtschaftliches Netz dar, demgegenüber auch eine soziale Erwartungshaltung besteht. Hinweise, dass die familiäre Fürsorgebereitschaft entgegen der weltweit üblichen Alltagsrealität im Falle der Antragstellerin nicht vorhanden wäre, sind aus dem Akteninhalt nicht erkennbar. So kann davon ausgegangen und von der Familie der Antragstellerin vernünftigerweise erwartet werden, dass diese sie notfalls alimentiert oder in ähnlicher Weise unterstützt. In einem Familiennetzwerk fungiert jedes einzelne (erwachsene) Mitglied als Multiplikator. Nicht nur ist es vorstellbar, dass aus diesem Netzwerk an den Antragsteller Geld- und Sachleistungen zur Sicherstellung des Existenzminimums fließt. Dies wäre in Zeiten des vereinfachten (internationalen) Geldtransfers und Lieferverkehrs sogar möglich, wenn sich die Verwandtschaft nicht unmittelbar vor Ort befände. Darüber hinaus ist auch die Annahme realistisch, dass die einzelnen Multiplikatoren wichtige, der Sicherung des Existenzminimums förderliche Informationen oder Kontakte bereitstellen, insbesondere hinsichtlich der Job- oder Wohnungssuche. Grundsätzlich lässt die Existenz eines familiären Netzwerks im vorliegenden Fall darauf schließen, dass die Antragstellerin nach einer Rückkehr ins Herkunftsland erforderlichenfalls seitens der Familie Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den heimatlichen Alltags- und Wirtschaftsprozess erhalten würde. So wäre es zum Beispiel denkbar, dass der Ehemann und Sohn in Syrien die Antragstellerin unterstützen kann. Überdies kann angenommen werden, dass die Antragstellerin eine finanzielle Unterstützung vonseiten ihres

Bruders und ihrer Tochter in Deutschland erhalten kann.

Zudem wird die Antragstellerin mit den oben genannten Rückkehrhilfen, wie dem seit Januar 2025 angelaufenen RE-AG/GARP Programm, möglichen Sonderbeträgen, Reisebeihilfen und Starthilfen sowie grundsätzlich möglichen Kostenübernahmen im Falle von medizinischem Unterstützungsbedarf und dem seit Februar 2025 aufgelegten Nationalen Reintegrationsprogramm Syrien (EURP SYR), welches sowohl kurzfristige („Post Arrival Package“) wie auch langfristige Hilfen („Post Return Package“) vor Ort vorsieht, zunächst trotz der angespannten humanitären Situation in Syrien in der Lage sein, ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum nach der Rückkehr zu befriedigen. Im Fall der Antragstellerin besteht trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage nach alledem nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK.

Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK kommt nicht in Betracht.

Es droht der Antragstellerin auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977 – 1 C 33.71, vom 17.01.1989 – 9 C 62.87, vom 30.10.1990 – 9 C 60.89, vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 und vom 23.08.1996 – 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung der Ausländerin aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.08.2011 – 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung der Ausländerin aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr der Ausländerin droht (BVerwG, Beschluss vom 17.08.2011 – 10 B 13/11 u. a)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn die Asylbewerberin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 – 9 C 58.96).

Die Antragstellerin reichte hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Beschwerden ein Attest der Praxis Dr. med [REDACTED], Meißen, datiert auf den [REDACTED] 2026 ein. Aus diesem gehen die Diagnosen Hallus valgus links, essentielle Hypertonie, erworbene Hypothyreose nach einer Schilddrüsenkarzinom-Operation, Gelenkschmerzen wechselnder Lokalisation, sowie Rückenschmerzen im Lumbalbereich hervor. Die Befunde stützten sich auf eigenanamnestische Angaben der Antragstellerin, Blutdruckmessungen und Laborwertkontrollen. Die Schilddrüsenkarzinom-Operation sei nach Angaben der Antragstellerin im Jahr 2020 in Damaskus erfolgt. Der Bluthochdruck habe ebenfalls schon im Heimatland bestanden. Als Therapie ist eine lebenslange Substitution mit Schilddrüsenhormonen angesetzt. Zudem seien Kontrollen der Blutwerte und gegebenenfalls Anpassungen der Hormondosis im Abstand von drei bis sechs Monaten notwendig. Ein völliges Fehlen von Schilddrüsenhormonen führe innerhalb Wochen zwangsweise zum Tod.

Für den Bluthochdruck nehme die Antragstellerin einmal täglich Ramipril 5mg, sowie Hydrochlorothiazid 25mg ein. Als Schilddrüsenhormon ist im Medikamentationsplan das Medikament Levothyroxin-Natrium 150 Mikrogramm einmal täglich vorgesehen. Für die intermittierenden Schmerzen nehme die Antragstellerin bei Bedarf Metamizol, Ibuprofen und Diclofenac ein.

Dass die Antragstellerin trotz der derzeitigen medizinischen Lage bei Rückkehr in ihr Herkunftsland alsbald eine, hier zu berücksichtigende wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung ihrer geltend gemachten Erkrankungen drohen würde, wurde nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Ein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis hinsichtlich der vorgetragenen Leiden scheidet demnach aus, weil diese ärztlich behandelt werden können und ausreichende medizinische Versorgung im Herkunftsland zur Verfügung steht. Dies zeigt sich schon daran, dass die Antragstellerin bereits mehrere Jahre in Syrien mit den Krankheiten lebte und selbst unter den von ihr angegebenen schlechten medizinischen Bedingungen keine lebensgefährliche Verschlimmerung der Krankheiten erfolgte.

Daneben zeigt die im Jahr 2020 in Syrien erfolgte Operation, dass eine Behandlung der Schilddrüsenkrebserkrankung erfolgen konnte. Die derzeitige - und lebenslang fortzuführende - Weiterbehandlung erfordert gemäß der Auskunft der behandelnden Ärztin eine Gabe von Schilddrüsenhormonen. Wenngleich das syrische Gesundheitssystem insbesondere unter konfliktbedingter Zerstörung, fehlendem Fachpersonal, mangelnder medizinischer Ausstattung sowie dem Wegfall internationaler Hilfen insbesondere im Jahr 2025 leidet, ist von einer grundlegenden Verfügbarkeit von Blutdruck- und Schmerzmedikamenten auszugehen. Auch das der Antragstellerin verordnete Schilddrüsenmedikament Levothyroxin ist verfügbar und für die Antragstellerin in der Summe, auch durch die Unterstützung ihrer Angehörigen, finanzierbar (vgl. Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Syrien vom 21.05.2024, Behandlung von Schilddrüsenunterfunktion und Reizdarmsyndrom, S. 2).

Nachdem somit keine Anhaltspunkte für ein beachtliches Rückkehrisiko der Antragstellerin erkennbar sind, ist das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verneinen.

Folglich ist davon auszugehen, dass ihm bei der Rückkehr nach Syrien keine zielstaatsbezogene erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben droht.

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht schließlich auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der die Antragstellerin angehört, allgemein betreffen, so ist die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren beim Bundesamt gesperrt und bleibt Schutzanordnungen der obersten Landesbehörden für den betroffenen Personenkreis gemäß § 60a AufenthG vorbehalten (§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG).

Die durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 – 9 C 58.96) entwickelte Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die bei Fehlen eines solchen Ländererlasses und Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Wege einer verfassungskonformen Auslegung dennoch zu einer Schutzgewährung führen kann, kommt nach der oben dargestellten neuen Auslegung des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr in Betracht.

Eine eventuell durch die verfassungskonforme Auslegung zu schließende Schutzlücke besteht nicht mehr, wenn allgemeine durch eine schlechte humanitäre Situation bedingte Gefahren im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK Berücksichtigung finden, da die anzuwendenden Gefahrenmaßstäbe des EGMR einerseits und der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG andererseits identisch ist.

5.

Die Abschiebungsandrohung ist gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG zu erlassen.

Dem Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG steht auch nicht die Rechtsprechung des EuGH (Beschluss vom 15.02.2023 – Rs. C-484/22, Rn. 24f.; Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 54; Urteil vom 11.03.2021 – C-112/20, Rn. 41) entgegen. Nach der Erkenntnislage des Bundesamtes im Zeitpunkt der Asylentscheidung liegen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG keine kindlichen und/oder familiären Belange als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. v. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. a und/oder b Richtlinie 2008/115/EG i. V. m. Art. 7 und/oder Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union i. V. m. Art. 3 und/oder Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes i. V. m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vor oder das Individualinteresse der Antragstellerin am Erhalt seiner familiären Bindungen tritt hinter die berechtigten staatlichen bzw. allgemeinen Interessen am Vollzug der Rückkehrverpflichtung zurück. Die Antragstellerin trug vor, dass sich ihr Bruder, ihre volljährige Tochter, ihr Schwiegersohn und ihr Enkelkind in Deutschland befinden. Diese Personen stellen für die Antragstellerin jedoch kein Individualinteresse im Sinne eines Abschiebungshindernisses dar, da der notwendige Verwandtschaftsgrad, die sogenannte Kernfamilie nicht erfüllt wird. Zwar ist die Achtung des familiären Zusammenlebens nach Art. 8 EMRK weiter gefasst und kann demnach auch weitläufigere und volljährige Familienmitglieder sowie auf Dauer angelegte Partnerschaften beinhalten, jedoch überwiegt dieses individuelle Interesse im vorliegenden Einzelfall nicht dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, da zwischen der Antragstellerin und den genannten Verwandten kein über die normale emotionale Bindung hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Ein solches wurde durch die Antragstellerin jedenfalls nicht substantiiert vorgetragen und ist auch nicht anderweitig ersichtlich.

Mangels vorliegender oder zureichender Erkenntnisse zu berücksichtigungsfähigen Individualinteressen der Antragstellerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. v. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. 1 a und/oder b der Richtlinie 2008/115/EG kann nicht festgestellt werden, dass das staatliche Interesse an einer Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung in den Hintergrund tritt. Das berechtigte Interesse des Staates am Erlass und an der Vollstreckung der Abschiebungsandrohung kann sich z. B. ergeben unter dem Aspekt der Steuerung der Migration bzw. der Begrenzung des Zuzugs von Ausländern, des wirtschaftlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit, des Schutzes der Werte und Regeln der Aufnahmegesellschaft oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer. Zu berücksichtigen ist dabei die gesetzgeberische Wertung der §§ 34ff. AsylG, wonach die regelmäßige Folge einer vollaßenden Entscheidung über den Asylantrag die Aufenthaltsbeendigung ist. Zugrunde liegt die Maßgabe, dass eine wirksame Rückkehrpolitik als notwendiger Bestandteil einer gut geregelten Migrationspolitik die Beendigung des illegalen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen vorsehen muss, wie dies auch im vierten und sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/115/EG zum Ausdruck kommt, sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Abschiebung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG innerhalb kürzester Frist zu erfüllen (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-441/19, Rn. 80 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 23.04.2015, C-38/14, Rn. 34).

Ferner liegen dem Bundesamt im Zeitpunkt der Asylentscheidung keine Anhaltspunkte zum Gesundheitszustand der Antragstellerin vor, die gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. v. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. c Richtlinie 2008/115/EG i. V. m. Art. 1 und 4, 19 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union i. V. m. Art. 3 EMRK dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entgegenstehen würden, weil bei einer künftigen Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung die Realisierung einer unmenschlichen Behandlung bzw. Suizidgefährdung drohen könnte (vgl. EuGH, Urteil vom 22.11.2022 – C-69/21, Rn. 66, 71, 76). Die Antragstellerin hat zu gesundheitsbezogenen Belangen zwar etwas vorgetragen, diese sind jedoch unbeachtlich. Insoweit gelten die Ausführungen zur Prüfung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG entsprechend. Bereits die fehlende Feststellung eines solchen Abschiebungsverbotes ist als starkes Indiz dafür zu werten, dass nicht von einer Realisierung einer unmenschlichen Behandlung oder Suizidgefährdung bei einer künftigen Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung ausgegangen werden kann.

Hinweis: Verlässt die Antragstellerin die Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig innerhalb der gesetzten Ausreisefrist, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen wird. Die zuständige Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, die Abschiebung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn im Zeitpunkt der Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung Abschiebungshindernisse vorliegen, die in der Entscheidung des Bundesamtes noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG entscheidet die Ausländerbehörde über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise zusammen mit Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Buchst. c Richtlinie 2013/33/EU.

Die Aufenthaltsgestattung erlischt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung, wenn die Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Ausländerin nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig ist, es sei denn, sie ist aus anderen Gründen im Besitz eines Aufenthaltstitels. Mit Bestandskraft bzw. Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung endet das Asylverfahren. Als Folge dessen erlischt die Aufenthaltsgestattung spätestens zu diesem Zeitpunkt, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG, und die Ausländerin ist nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig, es sei denn, sie ist aus anderen Gründen im Besitz eines Aufenthaltstitels. Für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen ist ab diesem Zeitpunkt die Ausländerbehörde zuständig. Dies umfasst auch die Frage, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens entfallen sind, weil zwischenzeitlich ein von der Ausländerbehörde zu berücksichtigendes sog. inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt.

Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Um eine mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) zu vereinbarende modifizierte Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 - 1 C 19.19; EuGH, Urteil vom 19.06.2018 – C-181/16 „Gnandi“; EuGH, Beschluss vom 05.07.2018 – C-269/18) zu erreichen, erfolgt die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO. Hierdurch beginnt die Ausreisefrist nicht vor Ablauf der Klagefrist zu laufen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann das Bundesamt die unionsrechtlich geforderte Aussetzung der Wirkungen einer mit der ablehnenden Asylentscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung – auch schon vor einem Tätigwerden des Gesetzgebers – selbst bewirken, indem es die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist für die Dauer der Klagefrist aussetzt. Der hierfür erforderliche sachlich tragfähige, willkürfreie und nicht missbräuchliche Anlass besteht jedenfalls dann, wenn – wie hier – die Aussetzung dazu dient, dem gesetzlichen Regelgebot des § 34 Abs. 2 Satz 1 AsylG, ablehnende Asylentscheidung und Abschiebungsandrohung zu verbinden, Folge zu leisten und zugleich den unionsrechtlichen Anforderungen an eine solche Verknüpfung zu entsprechen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 – 1 C 19.19 Rn. 28, mit Verweis auf 1 C 19.19, Rn. 54).

6.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG anzuordnen.

Kommt eine Drittstaatsangehörige ihrer Ausreisepflicht nicht nach und ist sie ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden, darf sie weder erneut in das Bundesgebiet und in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Schengen-Staaten einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihr, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG). Wenn der Ausländerin Einreise und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Schengen-Staat erlaubt sind, erstreckt sich das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht auf

diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesen Schengen-Staat. Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG tritt mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ein.

Die Dauer dieses Einreise- und Aufenthaltsverbots wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und darf grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Ist die Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden oder geht eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihr aus, darf die Frist fünf Jahre überschreiten, aber soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ist im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginnt mit der Abschiebung. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung, aufgrund schutzwürdiger Belange, wurden weder ausreichend vorgetragen noch liegen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor.

Die Antragstellerin verfügt im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären. Auf die obigen Ausführungen zur Abwägung familiärer Belange bei der Entscheidung über den Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird vollumfänglich Bezug genommen.

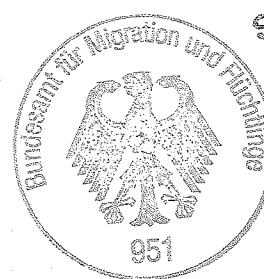
Die Drittstaatsangehörige wird mit diesem Bescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einreise in das Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ablauf einer gesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird. Weiterhin kann in diesem Fall die Frist verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Insbesondere wird die Drittstaatsangehörige darauf hingewiesen, dass eine erneute Einreise in das Bundesgebiet und/ oder der Aufenthalt im Bundesgebiet vor Ablauf der Befristung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG bestraft wird.

7.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Richter



Stoht,  
02.03.26

**HINWEIS:**

Bitte beachten Sie auch die diesem Bescheid beigelegten Dokumente, insbesondere das Merkblatt zur geförderten freiwilligen Rückkehr.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Dresden

Hans-Oster-Straße 4  
01099 Dresden

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).